

Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte

Verfügungen der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinde Kanton Solothurn SO, Waldbau Waldbau A 1995 - 1997,
Projekt-Nr. 411.1-SO-0/2

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement des Innern, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 46 Abs. 1 und 3 WaG; Art. 14 FWG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Worbentalstrasse 32, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 / 324 78 53 / 324 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

14. März 1995

Eidgenössische Forstdirektion

Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, VwVG)

Hidaka Noriko, geboren 6. Juli 1964, japanische Staatsangehörige, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Auf die Beschwerde vom 5. Januar 1995 hin hat des Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 16. Februar 1995 entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Verfahrenskosten im Betrage von 250 Franken (Spruch- und Schreibgebühren) werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

14. März 1995

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Beschwerdedienst

Tarifgenehmigung in der Privatversicherung

(Art. 46 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 1978, SR 961.01)

Das Bundesamt für Privatversicherungswesen hat die nachstehende Tarifgenehmigung, welche laufende Versicherungsverträge berührt, ausgesprochen:

Verfügung vom 20. Februar 1995

Tarifvorlage der PAX, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft, Basel, in der Krankenversicherung.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Mitteilung gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung. Versicherte, die nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können Tarifgenehmigungen durch Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für die Aufsicht über die Privatversicherung, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Tarifverfügung auf dem Bundesamt für Privatversicherungswesen, Gutenbergstrasse 50, 3003 Bern, eingesehen werden.

14. März 1995

Bundesamt für Privatversicherungswesen

Wahlen in die Divisions- und Militärappellationsgerichte

Für die Amtsperiode 1996/99 sind die Richter der Divisions- und der Militärappellationsgerichte vom Bundesrat neu zu wählen. Wählbar sind männliche und weibliche Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten. Die Mitgliedschaft in einem Appellationsgericht bedingt in der Regel eine juristische Bildung. Die Tätigkeit als Richter in einem Militärgericht erfolgt unabhängig und zusätzlich zu den ordentlichen Dienstleistungen.

Kandidaturen sind unter Beilage eines kurzgefassten Lebenslaufes bis spätestens am 31. Mai 1995 an den Einheitskommandanten zu richten, der sie auf dem Dienstweg an den Oberauditor zuhanden des Bundesrates weiterleitet.

1. März 1995

Der Oberauditor:
Brigadier J. van Wijnkoop

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Feller AG, 8810 Horgen 1
Fertigung und Montagen
6 M, 8 F
27. Februar 1995 bis 2. März 1996 (Erneuerung)
- Claropac AG, 6242 Wauwil
Formenbau Glas
bis 3 M
8. Mai 1995 bis 6. Juni 1998 (Erneuerung)
- Claropac AG, 6242 Wauwil
Beschicken der Blasautomaten
1 M
4. Juni 1995 bis 6. Juni 1998 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Paul Schilling AG, 9434 Au
CNC-Fräseerei und CNC-Dreherei
4 M
8. Mai 1995 bis 9. Mai 1998 (Erneuerung)
- Passugger Heilquellen AG, 7062 Passugg-Araschgen
Abfüllerei Rhäzüns
40 M, 12 F, 12 J
3. April 1995 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Kurt Bläuer AG, 3507 Biglen
Möbelteile-Herstellung
bis 6 M
27. Februar 1995 bis 2. März 1996

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Coop Zentralschweiz, 6002 Luzern
Bäckerei in Kriens
1 F
1. März 1995 bis 2. März 1996
- Huber & Suhner AG, 8330 Pfäffikon
verschiedene Betriebsteile
bis 29 M
17. April 1995 bis auf weiteres (Aenderung)

Sonntagsarbeit (Art. 19 ArG)

- Claropac AG, 6242 Wauwil
Beschicken der Blasautomaten
1 M
4. Juni 1995 bis 6. Juni 1998 (Erneuerung)

Ununterbrochener Betrieb (Art. 25 ArG)

- H. Neukomm AG, 8340 Hinwil
Latexschäumerei
24 M
1. Mai 1995 bis 5. Mai 1996

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Raichle Sportschuh AG, 8280 Kreuzlingen
Spedition/Lager
15 M
16. Januar 1995 bis 20. Januar 1996
- Stäubli AG, 8810 Horgen
Fabrikation (spanabhebende Bearbeitung)
40 M
16. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
- Brülisauer Buchbinderei AG, 9202 Gossau
ganzer Betrieb
20 M oder F
17. April 1995 bis 18. April 1998 (Erneuerung)
- Sántis Milchpulver AG, 8583 Sulgen
verschiedene Betriebsteile
6 M
1. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Elkuch AG, 9470 Buchs
Zuschneiderei
20 M
20. März 1995 bis 21. März 1998 (Erneuerung)
- Linder + Heinrich AG, 9556 Affeltrangen
Rundholzplatz, Bandsäge, Trockenanlagen
12 M
9. Januar 1995 bis 10. Januar 1998
- Koltec AG, 6472 Erstfeld
Produktion
10 M, 10 F
16. Januar 1995 bis 20. Januar 1996
- Himmelsbach Produktions AG, 6330 Cham
Produktion
12 M, 60 F
3. April 1995 bis 4. April 1998 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Eternit AG, 8867 Niederurnen
Injektion 1 und 2
bis 30 M
9. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
- Eternit AG, 8867 Niederurnen
Glanz-Eternit Bearbeitung
8 M
9. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
- Eternit AG, 8867 Niederurnen
Rohrbearbeitung und Stutzerei
bis 30 M
9. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
- Eternit AG, 8867 Niederurnen
Glanz-Eternit (Beschichtungsstrasse)
10 M
9. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
- Inter-Spitzen AG, 9245 Oberbüren
Stickerei in Gähwil
16 M oder F, 1 J
24. April 1995 bis 25. April 1998 (Erneuerung)
- Marty Wohnbau AG, 9500 Wil
Elementbau
6 M
17. April 1995 bis 18. April 1998 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

- Langhans & Schondelmaier AG, 8580 Sommeri
Kunststoffabteilung
8 M
30. Januar 1995 bis 3. Februar 1996 (Erneuerung)
- Kammgarnspinnerei Bürglen, 8575 Bürglen
Vorwerk, Ringspinnerei, Spulerei, Dämpferei, Zwirnerei
10 J
3. Juli 1995 bis 4. Juli 1998 (Erneuerung)
- Hunziker Baustoffe AG, 4601 Olten
Baustoff-Fabrikation
8 M
9. Januar 1995 bis 13. Januar 1996 (Erneuerung)
- Wassermann AG, 4153 Reinach 1
Druckerei und Kartonage
bis 20 M oder F
20. März 1995 bis 11. Januar 1997 (Erneuerung)
- Woertz AG, 4132 Muttenz 1
verschiedene Betriebsteile
bis 64 M oder F
30. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)
- Moser-Ingold AG, 3367 Thörigen
ganze Produktion
10 M
13. März 1995 bis 14. März 1998 (Erneuerung)
- Meyer Druck AG Jona, 8640 Rapperswil
verschiedene Betriebsteile
80 M oder F
19. März 1995 bis 21. März 1998 (Erneuerung)
- AVD Goldach, 9403 Goldach
technischer Betrieb
78 M oder F, 18 J
2. Januar 1995 bis 3. Januar 1998 (Erneuerung)
- AVD Goldach, 9403 Goldach
Druckerei
52 M oder F, 2 J
1. Januar 1995 bis 3. Januar 1998 (Erneuerung)
- Ziegler Druck- und Verlags AG, 8401 Winterthur
Sammelhefter (Rudolf-Diesel-Str.)
bis 16 M oder F
19. Dezember 1994 bis 20. Dezember 1997 (Erneuerung)
- Ziegler Druck- und Verlags AG, 8401 Winterthur
Abteilung Bogenoffset
8 M
19. Dezember 1994 bis auf weiteres (Aenderung)
- Vinora AG, 8645 Jona
Folienkonfektion
112 M oder F
2. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)

- Säntis Milchpulver AG, 8583 Sulgen
verschiedene Betriebsteile
32 M
1. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Meyer Druck AG Jona, 8640 Rapperswil
verschiedene Betriebsteile
34 M
19. März 1995 bis 21. März 1998 (Erneuerung)
- Schindler Waggon Altenrhein AG, 9423 Altenrhein
mech. Abteilung 01 + Heizeinrichtungen
15 M
15. Januar 1995 bis 17. Januar 1998 (Erneuerung)
- AVD Goldach, 9403 Goldach
Druckerei
26 M
1. Januar 1995 bis 3. Januar 1998 (Erneuerung)
- Ziegler Druck- und Verlags AG, 8401 Winterthur
Akzidenz-Rollenoffset
bis 15 M, 1 F
18. Dezember 1994 bis 20. Dezember 1997 (Erneuerung)
- Ziegler Druck- und Verlags AG, 8401 Winterthur
Zeitungsspedition
bis 5 M
18. Dezember 1994 bis 20. Dezember 1997 (Erneuerung)
- Vinora AG, 8645 Jona
Folienkonfektion
bis 10 M
13. Februar 1995 bis 17. Februar 1996
- Kurt Meury, 9545 Wängi
Extrusion und Spritzguss
12 M
8. Januar 1995 bis 10. Januar 1998 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Eternit AG, 8867 Niederurnen
verschiedene Betriebsteile
180 M
18. Dezember 1994 bis auf weiteres (Aenderung)
- Hanspeter Mez, Bäckerei, 7000 Chur
Bäckerei und Konditorei
bis 10 M
2. Januar 1995 bis 10. Februar 1996
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- AVD Goldach, 9403 Goldach
Druckvorstufe
1 M
1. Januar 1995 bis 6. Januar 1996
- Hanspeter Mez, Bäckerei, 7000 Chur
Bäckerei und Konditorei
bis 4 M
5. Februar 1995 bis 10. Februar 1996
- Säntis Milchpulver AG, 8583 Sulgen
verschiedene Betriebsteile
6 M
1. Januar 1995 bis auf weiteres (Aenderung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 55 ArG und Artikel 44 ff VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Bewismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurten-gasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

14. März 1995

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Das Reglement vom 9. April 1986 über die Höhere Fachprüfung des diplomierten Experten der Schweisstechnik wurde auf Antrag des Schweizerischen Vereins für Schweisstechnik, gestützt auf Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung vom 7. November 1979 über die Berufsbildung (SR 412.101), vom Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes am 10. Februar 1995 aufgehoben.

14. März 1995

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abteilung Berufsbildung

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Die Schweizerische Metall-Union hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101), den Entwurf der Änderung von Artikel 12 der Reglemente über die Berufsprüfung und die Höhere Fachprüfung im Metallbaugewerbe eingereicht.

Interessenten können diesen Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, Bundesgasse 8, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

14. März 1995

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abteilung Berufsbildung

Juwelfasser/Juwelfasserin

A

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung

vom 28. Oktober 1994

B

Lehrplan für den beruflichen Unterricht

vom 28. Oktober 1994

Inkrafttreten

1. Januar 1995

Der Text dieses Reglements und Lehrplans wird nicht im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

14. März 1995

Bundeskanzlei

7337

Silberschmied/Silberschmiedin

A

**Reglement
über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung**

vom 28. Oktober 1994

B

Goldschmied/Goldschmiedin**Lehrplan
für den beruflichen Unterricht**

vom 25. Mai 1992

Inkrafttreten

Reglement: 1. Januar 1995

Lehrplan: 1. Januar 1993

Der Text dieses Reglements und Lehrplans wird nicht im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

14. März 1995

Bundeskanzlei

7336

Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

Verfügungen des Eidgenössischen Meliorationsamtes

- Gemeinde Lauterbrunnen BE, Stallsanierung Kirchstatt,
Projekt-Nr. BE7944
- Gemeinde Jenaz GR, Gebäuderationalisierung Feld,
Projekt-Nr. GR3975
- Gemeinde Davos GR, Gebäuderationalisierung Gaschurna-Sertig,
Projekt-Nr. GR3994
- Gemeinde Horben TG, Stallsanierung Taa/Eichholz,
Projekt-Nr. TG1485

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 (SR 913.1), Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt bei der Rekurskommission EVD, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

14. März 1995

Eidgenössisches Meliorationsamt

Zuteilung von Nachtflugkontingenten an Unternehmen des Nichtlinienverkehrs mit grossen Flugzeugen, Sommer 1995

vom 17. Februar 1995

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf die Gesuche vom 4. und 19. Januar 1995,
gestützt auf Artikel 95 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (SR 748.01),
gestützt auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 22. November 1984 (AS 1984 1346),
unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den Flughäfen und den betroffenen Schutzverbänden,

verfügt:

Die *Balair/CTA* ist berechtigt, in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1995 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen durchzuführen:

Zürich

135 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Genf

16 Bewegungen für geplante Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.

34 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (für Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Die zugeteilten Bewegungen dürfen ausschliesslich mit Luftfahrzeugen ausgeführt werden, die dem Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 16 Kapitel 3) entsprechen.

Für den Anflug ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Flugzeug auf der Piste aufsetzt, für den Abflug der Zeitpunkt, in dem es von der Piste abhebt.

Über die durchgeführten Nachtflugbewegungen ist uns monatlich (bis zum 15. des folgenden Monats) Meldung zu erstatten. Die Benützung von Bewegungen des Reservekontingentes muss begründet werden.

Begründung

Die Balair/CTA beantragt für Genf 16 Bewegungen für geplante An- und Abflüge sowie für Zürich 312 und für Genf 75 Reservebewegungen zur Abdeckung von Verspätungen derjenigen Flüge, die zwar für die Zeit vor 22 Uhr geplant sind, jedoch aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in die Zeit nach 22 Uhr fallen könnten. Das BAZL schlug daraufhin im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens bei den interessierten Kreisen für Zürich eine Zuteilung von 203 Reservebewegungen und für Genf eine solche von 16 Bewegungen für geplante Nachtflüge sowie von 34 Reservebewegungen vor.

Die Flughafendirektion Zürich und der Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich beantragten gesamthaft gesehen eine drastische Reduktion der vorgesehenen Nachtflugbewegungen bzw. eine Kontingentszuteilung auf dem Vorjahresniveau.

Die Flughafendirektion Genf hat keine Einwände erhoben, die «Association des riverains de l'Aéroport de Genève» (ARAG) reichte keine Stellungnahme ein.

Eine in Selbstverantwortung verwaltete, genügende Anzahl an Reservebewegungen ist insofern erforderlich, als sie den schweizerischen Fluggesellschaften die Möglichkeit gibt, auf unvorhergesehene und nicht beeinflussbare Verspätungen zu reagieren. Eine zu knappe Planung kann vor allem bei der Abfertigung und der Flugvorbereitung zu Stresslagen führen, welche die Sicherheit ernsthaft beeinträchtigen. Die Koordinationspflicht für Charterflüge in Zürich und im Ausland stellt ein zusätzliches Erschweris für die Flugplangestaltung dar. Angesichts der Verschlechterung der Verhältnisse im europäischen Luftraum generell und insbesondere in den Kontrollbezirken (UTA) von Belgrad, den ehemaligen Ostblockstaaten sowie in Südfrankreich ist eine hinreichende Zuteilung von Reservebewegungen notwendig. Schliesslich gilt es auch zu berücksichtigen, dass Flugbewegungen des Nichtlinienverkehrs in Zürich bis 23 Uhr gesetzlich zulässig sind. Mehrere Entscheide der Beschwerdeinstanzen haben bestätigt, dass die Zahl der Bewegungen im übrigen nur eines der Kriterien ist, die bei der Zuteilung der Kontingente zu beachten sind.

Das BAZL hat die in die Vernehmlassung gegebenen Zahlen im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen erneut einer eingehenden Prüfung unterzogen. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich ausschliesslich um wenig Lärm verursachende Landungen mit Flugzeugen vom Typ MD81/82/87 handelt, und angesichts der zwingenden Rotationsplanung sowie der Unwägbarkeiten in gewissen europäischen Flugsicherungsbereichen einerseits, sowie dem Ruhebedürfnis der Flughafenanwohner andererseits erscheint die nun vorgenommene Zuteilung als ausgewogen und gerechtfertigt.

Im Licht der obigen Erwägungen entspricht die bewilligte Anzahl von Nachtflugbewegungen dem im Artikel 95 LFV statuierten Grundsatz, wonach bei der Bewilligung von Flugbewegungen zwischen 22 und 6 Uhr grösste Zurückhaltung zu üben sei.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

Rechtsmittelbelehrung

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit der persönlichen Eröffnung dieser Verfügung, andernfalls seit Publikation im Bundesblatt einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

17. Februar 1995

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Auer

Zuteilung von Nachtflugkontingenten an Unternehmen des Nichtlinienverkehrs mit grossen Flugzeugen, Sommer 1995

vom 17. Februar 1995

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf die Gesuche vom 27. Dezember 1994 und 10. Januar 1995,
gestützt auf Artikel 95 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (SR 748.01),
gestützt auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 22. November 1984 (AS 1984 1346),
unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den Flughäfen und den betroffenen Schutzverbänden,
verfügt:

Die *Crossair, AG für europäischen Regionalluftverkehr*, ist berechtigt, in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1995 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen durchzuführen:

Zürich

55 Bewegungen für geplante An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.
10 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Genf

Keine Bewegungen für geplante Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.

5 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (für Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Die zugeteilten Bewegungen dürfen ausschliesslich mit Luftfahrzeugen ausgeführt werden, die dem Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 16 Kapitel 3) entsprechen.

Für den Anflug ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Flugzeug auf der Piste aufsetzt, für den Abflug der Zeitpunkt, in dem es von der Piste abhebt.

Über die durchgeführten Nachtflugbewegungen ist uns monatlich (bis zum 15. des folgenden Monats) Meldung zu erstatten. Die Benützung von Bewegungen des Reservekontingentes muss darin begründet werden.

Begründung

Die Crossair beantragt für Zürich 76 Bewegungen für geplante An- und Abflüge sowie 40 Reservebewegungen zur Abdeckung von Verspätungen derjenigen Flüge, die zwar für die Zeit vor 22 Uhr geplant sind, jedoch aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in die Zeit nach 22 Uhr fallen könnten, und für Genf 5 Reservebewegungen. Das BAZL schlug daraufhin im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens bei den interessierten Kreisen für Zürich eine Zuteilung von 76 Bewegungen für geplante Nachtflüge sowie von 10 Reservebewegungen und für Genf eine solche von 5 Reservebewegungen vor. Das Gesuch bezieht sich in erster Linie auf Kettencharterflüge, die mehrheitlich mit den sehr leisen Flugzeugen BAe 146-200/300 (Jumbolino) durchgeführt werden.

Die Flughafendirektion Zürich und der Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich beantragten gesamthaft gesehen eine drastische Reduktion der vorgesehenen Nachtflugbewegungen bzw. eine Kontingenzzuteilung auf dem Vorjahresniveau.

Die Flughafendirektion Genf hat keine Einwände erhoben, die «Association des riverains de l'Aéroport de Genève» (ARAG) reichte keine Stellungnahme ein.

Eine in Selbstverantwortung verwaltete, genügende Anzahl an Reservebewegungen ist insofern erforderlich, als sie den schweizerischen Fluggesellschaften die Möglichkeit gibt, auf unvorhergesehene und nicht beeinflussbare Verspätungen zu reagieren. Eine zu knappe Planung kann vor allem bei der Abfertigung und der Flugvorbereitung zu Stresslagen führen, welche die Sicherheit ernsthaft beeinträchtigen. Die Koordinationspflicht für Charterflüge in Zürich und im Ausland stellt ein zusätzliches Erschwernis für die Flugplangestaltung dar. Angesichts der Verschlechterung der Verhältnisse im europäischen Luftraum generell und insbesondere in den Kontrollbezirken (UTA) von Belgrad, den ehemaligen Ostblockstaaten sowie in Südfrankreich ist eine hinreichende Zuteilung von Reservebewegungen notwendig. Schliesslich gilt es auch zu berücksichtigen, dass Flugbewegungen des Nichtlinienverkehrs in Zürich bis 23 Uhr gesetzlich zulässig sind. Mehrere Entscheide der Beschwerdeinstanzen haben bestätigt, dass die Zahl der Bewegungen im übrigen nur eines der Kriterien ist, die bei der Zuteilung der Kontingente zu beachten sind.

Das BAZL hat die in die Vernehmlassung gegebenen Zahlen im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen erneut einer eingehenden Prüfung unterzogen. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich ausschliesslich um wenig Lärm verursachende Landungen handelt, und angesichts der zwingenden Rotationsplanung sowie der Unwägbarkeiten in gewissen europäischen Flugsicherungsbereichen einerseits, sowie dem Ruhebedürfnis der Flughafenanwohner andererseits erscheint die nun vorgenommene Zuteilung als ausgewogen und gerechtfertigt.

Die bewilligte Anzahl von Nachtflugbewegungen entspricht dem im Artikel 95 LFV statuierten Grundsatz, wonach bei der Bewilligung von Flugbewegungen zwischen 22 und 6 Uhr grösste Zurückhaltung zu üben sei.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

Rechtsmittelbelehrung

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit der persönlichen Eröffnung dieser Verfügung, andernfalls seit Publikation im Bundesblatt einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

17. Februar 1995

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Auer

Zuteilung von Nachtflugkontingenten an Unternehmen des Nichtlinienverkehrs mit grossen Flugzeugen, Sommer 1995

vom 17. Februar 1995

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf das Gesuch vom 22. Dezember 1994,
gestützt auf Artikel 95 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (SR 748.01),
gestützt auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 22. November 1984 (AS 1984 1346),
unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den Flughäfen und den betroffenen Schutzverbänden,

verfügt:

Die *Swissair* ist berechtigt, in der Zeit vom *1. April bis 31. Oktober 1995* die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen durchzuführen:

Zürich

Keine Bewegungen für geplante An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.

5 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Genf

Keine Bewegungen für geplante Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.

3 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (für Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Die zugeteilten Bewegungen dürfen ausschliesslich mit Luftfahrzeugen ausgeführt werden, die dem Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 16 Kapitel 3) entsprechen.

Für den Anflug ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Flugzeug auf der Piste aufsetzt, für den Abflug der Zeitpunkt, in dem es von der Piste abhebt.

Über die durchgeführten Nachtflugbewegungen ist uns monatlich (bis zum 15. des folgenden Monats) Meldung zu erstatten. Die Benützung von Bewegungen des Reservekontingentes muss begründet werden.

Begründung

Die Swissair beantragt für Zürich fünf und für Genf drei Reservebewegungen zur Abdeckung von Verspätungen derjenigen Flüge, die zwar für die Zeit vor 22 Uhr geplant sind, jedoch aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in die Zeit nach 22 Uhr fallen könnten. Die Flüge werden mit der umweltfreundlichen Flotte der Swissair durchgeführt.

Die Flughafendirektion Zürich und der Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich beantragten gesamthaft gesehen eine drastische Reduktion der vorgesehenen Nachtflugbewegungen bzw. eine Kontingentszuteilung auf dem Vorjahresniveau.

Die Flughafendirektion Genf hat keine Einwände erhoben, die «Association des riverains de l'Aéroport de Genève» (ARAG) reichte keine Stellungnahme ein.

Der vom Flughafen Zürich und vom Schutzverband geäußerte Wunsch nach einer Herabsetzung der gesamthaft bewilligten Nachtflugbewegungen berührt die vorliegende Bewilligung nicht. Es handelt sich hierbei um eine sehr geringe Kontingentszuteilung, die sich zudem auf dem Vorjahresniveau hält.

Im Lichte der obigen Erwägungen entspricht die bewilligte Anzahl von Nachtflugbewegungen dem im Artikel 95 LFV statuierten Grundsatz, wonach bei der Bewilligung von Flugbewegungen zwischen 22 und 6 Uhr grösste Zurückhaltung zu üben sei.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

Rechtsmittelbelehrung

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit der persönlichen Eröffnung dieser Verfügung, andernfalls seit Publikation im Bundesblatt einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

17. Februar 1995

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Auer

Zuteilung von Nachtflugkontingenten an Unternehmen des Nichtlinienverkehrs mit grossen Flugzeugen, Sommer 1995

vom 17. Februar 1995

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf das Gesuch vom 27. Dezember 1994,
gestützt auf Artikel 95 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (SR 748.01),
gestützt auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 22. November 1984 (AS 1984 1346),
unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den Flughäfen und den betroffenen Schutzverbänden,

verfügt:

Die *TEA Basel AG* ist berechtigt, in der Zeit vom *1. April bis 31. Oktober 1995* die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen durchzuführen:

Zürich

Keine Bewegungen für geplante An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.

75 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Genf

Keine Bewegungen für geplante Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit.

Keine Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (für Anflüge zwischen 22.01 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Die zugeteilten Bewegungen dürfen ausschliesslich mit Luftfahrzeugen ausgeführt werden, die dem Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 16 Kapitel 3) entsprechen.

Für den Anflug ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Flugzeug auf der Piste aufsetzt, für den Abflug der Zeitpunkt, in dem es von der Piste abhebt.

Über die durchgeführten Nachtflugbewegungen ist uns monatlich (bis zum 15. des folgenden Monats) Meldung zu erstatten. Die Benützung von Bewegungen des Reservekontingentes muss begründet werden.

Begründung

Die TEA Basel beantragt für Zürich 200 Reservebewegungen zur Abdeckung von Verspätungen derjenigen Flüge, die zwar für die Zeit vor 22 Uhr geplant sind, jedoch aus Flugsicherungs (ATC)- oder technischen Gründen in die Zeit nach 22 Uhr fallen könnten. Das Unternehmen begründet die gegenüber den Vorjahren höheren Zahlen hauptsächlich mit der um ein Flugzeug vergrösserten Flotte. Das BAZL schlug daraufhin im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens bei den interessierten Kreisen für Zürich eine Zuteilung von 100 Reservebewegungen vor.

Die Flughafendirektion Zürich und der Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich beantragten gesamthaft gesehen eine drastische Reduktion der vorgesehenen Nachtflugbewegungen bzw. eine Kontingentszuteilung auf dem Vorjahresniveau.

Eine in Selbstverantwortung verwaltete, genügende Anzahl an Reservebewegungen ist insofern erforderlich, als sie den schweizerischen Fluggesellschaften die Möglichkeit gibt, auf unvorhergesehene und nicht beeinflussbare Verspätungen zu reagieren. Eine zu knappe Planung kann vor allem bei der Abfertigung und der Flugvorbereitung zu Stresslagen führen, welche die Sicherheit ernsthaft beeinträchtigen. Die Koordinationspflicht für Charterflüge in Zürich und im Ausland stellt ein zusätzliches Erschwernis für die Flugplangestaltung dar. Angesichts der Verschlechterung der Verhältnisse im europäischen Luftraum generell und insbesondere in den Kontrollbezirken (UTA) von Belgrad, den ehemaligen Ostblockstaaten sowie in Südfrankreich ist eine hinreichende Zuteilung von Reservebewegungen notwendig.

Das BAZL hat die in die Vernehmlassung gegebenen Zahlen im Lichte der eingegangenen Stellungnahmen erneut einer eingehenden Prüfung unterzogen. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich ausschliesslich um wenig Lärm verursachende Landungen mit Flugzeugen vom Typ B 737-300 handelt, und angesichts der zwingenden Rotationsplanung sowie der Unwägbarkeiten in gewissen europäischen Flugsicherungsbereichen einerseits, sowie dem Ruhebedürfnis der Flughafenanwohner andererseits erscheint die nun vorgenommene Zuteilung als ausgewogen und gerechtfertigt.

Im Lichte der obigen Erwägungen entspricht die bewilligte Anzahl von Nachtflugbewegungen dem im Artikel 95 LFV statuierten Grundsatz, wonach bei der Bewilligung von Flugbewegungen zwischen 22 und 6 Uhr grösste Zurückhaltung zu üben sei.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

Rechtsmittelbelehrung

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit der persönlichen Eröffnung dieser Verfügung, andernfalls seit

Publikation im Bundesblatt einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

17. Februar 1995

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Auer

Genehmigung der Flugpläne der Linienverkehrsunternehmen mit Flugbewegungen zur Nachtzeit auf den Flughäfen Zürich oder Genf^{f1)}

vom 8. März 1995

Gestützt auf den Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948²⁾ über die Luftfahrt sowie die Artikel 95 Absatz 1 und 107 Absatz 1 der Verordnung vom 14. November 1973³⁾ über die Luftfahrt hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt die Sommerflugpläne (26. März–28. Oktober 1995) genehmigt, welche Flugbewegungen zur Nachtzeit (22.01–05.59 Uhr) auf den Flughäfen Zürich oder Genf enthalten.

Rechtsmittel

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁴⁾ zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren entzogen.

8. März 1995

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: i. V. Deutsch

¹⁾ Die Verzeichnisse der Linienflugbewegungen von 22.01–05.59 Uhr sind beim Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern, oder bei den Direktionen der Flughäfen Zürich, 8058 Zürich, und Genf, 1215 Genf, erhältlich.

²⁾ SR 748.0

³⁾ SR 748.01

⁴⁾ SR 172.021

Zusicherungen von Bundesbeiträgen an Gewässerkorrekturen

Verfügungen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft

- Kanton Luzern, Gemeinde Escholzmatt. Verbauung des Eschengrabens, Verfügung Nr. 204

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Wasserwirtschaft, Effingerstrasse 77, 3001 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 54 80) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

14. März 1995

Bundesamt für Wasserwirtschaft

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1995
Date	
Data	
Seite	1312-1339
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 375

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.